

- Portal und Kapelle des neuen Friedhofes der Luifengemeinde in Charlottenburg. Deutsche Bauz. 1894, S. 214.
- HIRSCH, H. Die Leichenhalle auf dem jüdischen Friedhof zu Erfurt. Baugwks.-Ztg. 1894, S. 1130.
- GAUBERT, B. *Les chambres mortuaires d'attente devant l'histoire, la législation, la science et le culte des morts.* Paris 1895.
- HIRSCH, L. Die Friedhofskapelle in Kahla. Deutsche Bauz. 1897, S. 429.
- Einfegungshalle und Leichenhaus am neuen israelitischen Friedhofe in Budapest. Der Architekt 1897, S. 24 u. Taf. 44.
- Die Leichenhalle für Treuchtlingen. Baugwks.-Ztg. 1898, S. 56.
- GRÄSSEL, H. Die Leichenhäuser in den neuen städt. Friedhöfen Münchens: Die Entwicklung Münchens unter dem Einflusse der Naturwissenschaften während der letzten Decennien. München 1900. S. 93.
- HINTERBERGER, A. Einiges über Leichenhallen. Der Architekt 1901, S. 9.
- Grabkapellen, Grüfte, Crematorien, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Maufoleen und Grabdenkmale aller Art. Entwürfe und Naturaufnahmen. Wien 1905.
- Wettbewerb für Friedhofsbauten in Frankfurt a. M. Zentralbl. d. Bauverw. 1906, S. 348.
- Friedhofhalle. Berliner Architekturwelt 1906, S. 137.
- HEGELE, M. Die bauliche Ausgestaltung des Wiener Zentralfriedhofes. Zeitfchr. des öft. Ing.- u. Arch.-Ver. 1907, S. 1.
- Architektonisches Album. Redigirt vom Architekten-Verein zu Berlin durch *Stüler, Knoblauch, Struck.* Berlin 1838—61.
- Heft XIV, T. 84: Leichenhaus und Trauerkapelle auf dem Kirchhofe zu Potsdam, von *F. v. Arnim.*
- LICHT, H. & A. ROSENBERG. Architektur Deutschlands. Berlin. 1. Band.
- Taf. 65. Friedhofshalle in Carlsruhe. *J. Durm.*
- Architektonische Rundschau. Stuttgart.
- Jahrg. 1, Taf. 75: Kapelle und Leichenhalle auf dem neuen Johannisfriedhofe zu Leipzig; von *Licht.*
- Architektonische Rundschau. Stuttgart.
- 1897, Taf. 27: Friedhofskapelle und Leichenhalle in Radeberg; von *Richter.*

#### 4. Kapitel.

### Gefamtanlage und Beispiele.

#### a) Gefamtanlage.

Die gegenwärtig fast allgemein durchgeführte Behandlung und Ausnutzung des Friedhofgeländes unterscheidet sich wesentlich von der in früheren Zeiten geübten. Es wird deshalb nicht unzweckmäfsig fein, bei der Gefamtanordnung der älteren Friedhöfe eine kurze Zeit zu verweilen.

Die Mehrzahl der letzteren weist eine regelmäfsige, schematische Gräbereinteilung auf, wobei meistens für die Gräberfelder die rechteckige Form gewählt wurde. Wege oder gar breitere Alleen kamen nur ganz selten vor, da man aus praktischen Rücksichten auf sie verzichtete; gewöhnlich waren sie zweiseitig mit Bäumen bepflanzt.

Die rechteckigen Gräberfelder sind in Gräberreihen geteilt worden, die wiederum in fortlaufend numerierte Einzelgräber zerfielen. Da diese Gräber des grünen Rahmens der Pflanzung entbehrten und dabei fast jedes von einem oft recht fragwürdigen Grabdenkmal — sei es ein schlichtes Steingrabkreuz, sei es eine am Kopfende mit einem Denkmal versehene Steinplatte — überdeckt wurde, so war auch die Wirkung derartiger mit Steinmassen überhäufte Gräberfelder, wie aus Fig. 80<sup>53)</sup> ersichtlich, ästhetisch höchst unbefriedigend. Den wirtschaftlichen Rück-

98.  
Ältere  
Anlagen.

<sup>53)</sup> Fakf.-Repr. nach: PIETZNER, H. Landschaftliche Friedhöfe etc. Leipzig 1904.

fichten konnte bei einer derartigen, die Orientierung erschwerenden und nach keinem vorausbestimmten Grundplane erfolgten Gräberausteilung in keiner Weise Rechnung getragen werden.

Die bevorzugten Grabstätten, wie Kauf- oder Familiengräber und Erbbegräbnisse, waren auf den alten Friedhöfen teils an ihre Peripherie verschoben, teils wurden sie längs der Wege angelegt. Der Kern der Anlage aber, das von Kreuzen starrende, ein trostloses Gefühl erweckende Gräberfeld erdrückte meistens diese einzelnen bevorzugten Grabstätten. Da es außerdem an einer seitens der Friedhofverwaltungen systematisch durchgeführten Gräberpflege allzu oft fehlte, so verschärfte noch der verwahrloste Zustand, worin sich die Gräber häufig befanden, den trostlosen Eindruck um ein wesentliches.

Erst der Neuzeit war es vorbehalten, mit diesen aus dem Mittelalter noch hergebrachten Mißständen aufzuräumen. Die regelmässige Einteilung ist auch bei

99.  
Neuere  
Anlagen.

Fig. 80.



Ansicht eines älteren Gräberfeldes<sup>53)</sup>.

den neuzeitlichen Bestattungsanlagen in den meisten Fällen beibehalten worden, und sie besitzt, wie schon in Art. 47 (S. 42) auseinandergesetzt, viele Vorteile, so daß sie sich für einen modernen Friedhof, unserer Anschauung nach, am besten eignet, natürlich bei einem Begräbnisplatz in vorwiegend ebenem Gelände. Es wäre falsch, einen Friedhof nur seiner künstlich geschaffenen, gewundenen Wege halber, die eine unregelmässige Einteilung des Gräberfeldes hervorrufen, landschaftlich zu nennen. Eine solche Anlage kann nur durch hügeliges, allein schon landschaftlich gestaltetes Gelände bedingt werden; die Linienführung der Wege und Alleen aber ist für eine derartige Bezeichnung nicht maßgebend. Wenn auch das für eine Friedhofanlage bestimmte Gelände geringe Höhenunterschiede aufweist, so kann immerhin die regelmässige Gräbereinteilung beibehalten werden, indem Terrassen zur Ueberwindung dieser Höhenunterschiede geschaffen werden können.

Von der alten Gepflogenheit, die Friedhofflächen lediglich zur Aufnahme von Gräbern dienen zu lassen, muß aber bei den neuzeitlichen Anlagen Abstand

genommen und mit allen zur Verfügung stehenden dekorativen und gärtnerischen Zutaten die Gestaltung eines künstlerisch wirkungsvollen Ganzen, bei Berücksichtigung allerdings des wirtschaftlichen Gesichtspunktes, angestrebt werden. Um diesem letzteren Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, ist auch seit einigen Jahrzehnten die wirtschaftlich nachteilige Ausgestaltung der Gräber für Unbemittelte in Form von Einzelgräbern aufgegeben worden, und sie werden durch Reihen-, bzw. Doppelreihen-gräber ersetzt.

Das die weitgehendste Raumausnutzung gewährende Doppelreihensystem, bei dem, wie schon in Art. 56 (S. 48) gesagt wurde, in einer Reihe je zwei Särge mit dem Kopfe gegeneinander gelagert und die Reihen durch keine Zwischenwände voneinander getrennt werden, hat sich besonders bei den der Zukunft gehörenden Zentralfriedhofanlagen als außerordentlich praktisch erwiesen und ist auch bei der Anlage von neuen Friedhöfen in erster Linie zu empfehlen. Da das Doppelreihen-grab auch oberirdisch als solches erkennbar sein soll, so wird in der Regel die betreffende Fläche mit einer Befassung versehen; dabei darf der eigentliche Grabhügel sich höchstens 25 cm über die Wegeoberfläche erheben.

Die ungünstige Form der hohen Grabhügel, welche auf manchen Friedhöfen die Reihengräber kennzeichnen, lasse man nicht zu. Die Einfassung des Hügel kann durch kleine, einfach gehaltene Eisengitter (Holzgitter sind weniger empfehlenswert), die den Hügel allerdings nur 3 cm überragen dürfen, erfolgen.

Die Errichtung von Denkmälern, die ein besonderes Fundament bedürfen, möge unterfragt werden. Zulässig sollten nur kleine Steintafeln von höchstens 1 m Höhe sein. Ebenso sei man von der Anpflanzung der Reihengrabhügel mit Sträuchern und Bäumen ab. Die Grabstellen dürfen nur mit Blumen oder Efeu geschmückt werden, wobei der Blumenschmuck mindestens zweimal jährlich erneuert werden sollte. Allerdings können auch anderweitige Vereinbarungen über die Art und die Häufigkeit der Bepflanzung seitens der Hinterbliebenen mit der Friedhofverwaltung getroffen werden. Bleibt die Pflege des Reihengrabes seitens der Angehörigen aus oder wird sie vernachlässigt, so fällt die Sorge für das Grab der Friedhofverwaltung zu.

Das vorstehend Gefagte gilt auch für die einfachen Reihengräber (siehe Art. 56, S. 48). In beiden Fällen sollen aber die Reihengräber oberirdisch eine Reihe selbständiger Gräber darstellen, damit auch den Unbemittelten der Eindruck eines Massen- oder Schachtgrabes, bei dem die Grabstellen oberirdisch nicht getrennt gekennzeichnet, sondern in einem durchlaufenden Rasenhügel vereinigt werden, erspart bleibe. Deshalb ist auch das in Berlin übliche System der Reihengräber, bei dem nicht die einzelnen Grabhügel besonders kenntlich sind, sondern die Reihen als Ganzes, gleichsam als Beet, behandelt und mit Rasen angefaßt werden, nicht besonders zu empfehlen. Die Rasenbeete, die jeden Hügel kennzeichnen, sind untereinander durch schmale, bekiesete (am besten mit Basaltkies, der mindestens einmal im Jahre erneuert werden soll) Stege, die zweifseitig mit Mauern eingefast sind, zu trennen.

Einzelheiten, Abmessungen u. f. w. dieser Grabarten sind eingehend in Art. 56 (S. 48 u. 49) besprochen worden.

Durch die geschilderte und erstrebenswerte Behandlungsweise der Reihen- und Doppelreihengräber wird der erzielte Gesamteindruck viel günstiger und erfreulicher; deffenungeachtet ist doch der Eindruck, den die überaus großen Rasenflächen auf

100.  
Doppel-  
reihen-  
gräber.

101.  
Einfache  
Reihen-  
gräber.

102.  
Einzelgräber.

den Beschauer machen, immerhin noch etwas einförmig, selbst wenn man sie durch Blumen schmückt. Deshalb ist deren Verdeckung an den Haupt- und Nebenwegen durch Anordnung von künstlerisch ausgestatteten und zu den bevorzugten Grabstätten gehörenden Einzelgräbern (siehe Art. 57, S. 49) als unumgänglich zu empfehlen.

Die Ausmauerung dieser Grabstellen sollte nur ausnahmsweise zugelassen werden. Ueberbauten schliesse man vollkommen aus; dagegen stellt sich das Errichten von Denkmälern auf besonderem Fundament hinter der Grabstelle vom künstlerischen Standpunkte und zur Verdeckung der den Hintergrund dieser Grabstellen bildenden Rasenflächen der Reihengräber als erforderlich dar.

103.  
Familien-  
gräber.

Falls nach den Berechnungen die vorgesehene Zahl der Einzelgräber, die in Karlsruhe und Leipzig auch Rabattengräber genannt werden, zur Verdeckung der (ca. 80 Vomhundert der Gesamtzahl der Gräber ausmachenden) Reihen- oder Doppelreihengräber nicht ausreicht, so verdecke man die Rasenflächen der letzteren an den Alleen und Wegen durch eine andere Art von bevorzugten Grabstätten, wie Familiengräber oder Erbbegräbnisse.

Die Familiengräber, auch Kaufgräber genannt (siehe Art. 58, S. 49), zu letzterem Zwecke an bevorzugten Stellen errichtet, können auch ausgemauert werden. Dagegen mögen sie, falls sie auf dem Friedhofgelände besondere Sektionen bilden — was sich bei den Berechnungen über die Verteilung der einzelnen Grabarten (siehe Art. 70, S. 55) immer als notwendig ergeben wird — nur als Erdgräber behandelt werden, wobei allerdings für jedes Familiengrab am Kopfende ein Platz für Errichtung eines Denkmals auf besonderem Fundament vorgesehen bleiben muß. Die früher übliche Austeilung derartiger besondere Sektionen bildender Familiengräber in mehrfache (5 bis 6) Reihen ist indes bei neuzeitlichen Anlagen völlig aufzugeben; auch für diese Art von Gräbern ist die Anordnung nach dem Doppelreihensystem als am zweckmässigsten zu empfehlen.

Ueberbauten sollten, ebenso wie bei den zur Verdeckung der Reihengräber angeordneten, so auch für die zuletzt erwähnten in besonderen Sektionen ausgeteilten Familiengräber unter keiner Bedingung zulässig sein, da sie nur bei den für längere oder ewige Zeiten angekauften Grüften, den sog. Erbbegräbnissen, statthaft sein können.

104.  
Erb-  
begräbnisse.

Die Gräber letzterer Art, die in der Regel mit architektonisch dekorativen Ueberbauten, sog. Maufolecn, geziert und mit unterirdischen gemauerten Kammern zur Aufnahme der Särge versehen zu sein pflegen, werden wiederum längs der bevorzugten Alleen, meist Hauptalleen, zur Verdeckung der für Familiengräber, unter Umständen auch der Reihengräber, bestimmten Sektionen angeordnet. In früheren Zeiten war es üblich, die Erbbegräbnisse längs der Einfriedigungsmauer anzuordnen; auch wurde diese, außer ihrer Verwendung zu Kolumbarienzwecken, häufig mit Erbgrüften — in diesem Falle Mauergrüfte genannt — dekoriert, um ihr den ermüdenden Eindruck der glatten Fläche zu benehmen. Dieses Verfahren ist indes bereits aufgegeben, da die An- und Aufbauten für die Mauer sich als schädigend erwiesen haben. Deswegen ist auch, falls eine ähnliche Anordnung getroffen werden soll, diese nur dann zulässig, wenn an der Innenseite der Mauer eine Heckenpflanzung hergestellt und die Mauergräber mit ihren Ueberbauten erst vor der letzteren angelegt werden.

Für die Erbbegräbnisse soll das Benutzungsrecht nur auf eine bestimmte Zeit

(50 bis 100 Jahre) den Angehörigen in unmittelbar auf- und absteigender Linie zuzustehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieses Benutzungsrecht auch vererbt werden, jedoch ebenfalls nur auf unmittelbare Angehörige, bezw. Nachkommen.

Die sog. Erbbegräbnisse auf ewige Zeiten sollten auf Zentralfriedhöfen und besonders in den Großstädten nur in Ausnahmefällen zulässig sein, da sie nie mehr zu anderweiter Bestattung als der Person des Erwerbers benutzt werden dürfen. Dieses Recht sollte eigentlich nur den Ehrengräbern (siehe Art. 57, S. 49) zustehen. Die letzteren sind an bevorzugten freien Plätzen anzuordnen, können im übrigen auch inmitten der Sektionen für Familiengräber, mit Kulturpflanzen umgeben, ihren Platz finden und somit die einförmige Wirkung, die angesichts der größeren von diesen Sektionen beanspruchten Grundfläche nur selten zu vermeiden sein wird, in günstiger Weise unterbrechen.

Zum gleichen Zwecke wird die Anlage der Gräber von einzelnen Genossenschaften (siehe Art. 67, S. 54) inmitten der Reihengräbersektionen empfohlen. Falls eine solche Anordnung nicht getroffen wird, so sind die Reihengräbersektionen in ihrer Mitte und auch, wenn möglich, an einzelnen Kreuzungsstellen der Zwischenwege durch einzelne Baumgruppen, Springbrunnen, Ruheplätze u. f. w. in ihrer Einförmigkeit zu beleben.

Von den im vorstehenden mehrfach erwähnten Denkmälern, welche ebenso sehr zum Schmuck der einzelnen Gräber wie der gesamten Friedhofanlage dienen, wird an dieser Stelle nicht weiter die Rede sein, da über sie, auch über Grabplatten und Kreuze, Teil IV, Halbband 8, Heft 2, b (Abt. VIII, Abschn. 2, B, Kap. 21, unter i [Kreuz], k [Grabplatten und Gedenktafeln] und l [Grabdenkmäler mit vorwiegend architektonischem Charakter]), ebenso das darauffolgende Heft dieses »Handbuches« (Grabdenkmäler mit vorwiegend bildnerischem Charakter) ganz ausführlich handelt. Das gleiche gilt von den ebenfalls erwähnten Maufolecn, die in demselben Heft 2, b (Abt. VIII, Abschn. 2, B, Kap. 21, unter g, 4 [Maufolecn primitiver Form] und unter o [Maufolecn reicherer Form]) dieses »Handbuches« eingehend besprochen worden sind.

Um beim Reihengrabsystem die Orientierung in den Gräbersektionen zu erleichtern, muß von der Friedhofverwaltung eine genaue Registrierung und Kartierung geführt werden. Für die Einrichtung der Kartenwerke kann diejenige des Hamburg-Ohlsdorfer Zentralfriedhofes vorbildlich sein.

Ueber den ganzen Friedhof ist zunächst ein Quadratnetz von 50 m Seitenlänge zu legen. Zur Markierung der Fixpunkte sollen gusseiserne Ständer von 50 cm Höhe dienen, an deren Spitze eine runde Scheibe mit Buchstabe und Zahl anzubringen ist. Innerhalb dieser Quadrate werden die Grabstellen fortlaufend mit Nummern (auf Täfelchen oder Grabsteinen) bezeichnet. Jede Registernummer und jede Jahreszahl wird sodann in die Kartenwerke eingetragen und mit dem Namen des Bestatteten versehen. Somit kann auch ohne Register die ganze Personalbeschreibung festgestellt werden und gleichfalls eine Kontrolle für das Register vorhanden sein. Um eine genaue Identifizierung des Leichnams vornehmen zu können, sind für jede Grabstelle Schilder in zwei Exemplaren mit der fortlaufenden Registernummer und der Jahreszahl anzufertigen, von denen das eine bei der Anmeldung auf dem Friedhofe ausgegeben wird, das andere am Fußende des Sarges zu befestigen ist.

Bei der Planung der für den inneren Verkehr auf dem Friedhofe dienenden Fahrallen und Fußwege, sowie der die Verbindung des Friedhofes mit der Stadt

105.  
Ehren-  
und  
Genossenschafts-  
gräber.

106.  
Grab-  
denkmäler  
und  
Maufolecn.

107.  
Kartierung.

dienenden Strafen ist zuallererst auf gute und bequeme Zufahrtswege, wenn zugänglich schattige Alleen, die von der Stadt möglichst unmittelbar nach dem Hauptportal des Friedhofes führen, von vornherein ganz besonders Rücksicht zu nehmen. Bei Zentralfriedhofanlagen für Städte mit obligatorisch angeordneter Leichenschau wird sich allerdings noch eine Anzahl von Nebenportalen als erforderlich ergeben. Zwei davon werden nämlich für die abgeforderten Zufahrten zu den Leichenhallengebäuden für infektiöse und nichtinfektiöse Leichen nötig erscheinen. Zu beiden Seiten dieser Nebenportale sind Schuppen für Rollwagen zu errichten. In den Schuppen an dem zur Abladung infektiöser Leichen bestimmten Portal sind außerdem Desinfektionsräume für Rollwagen und Bedienungspersonal unterzubringen.

Im Falle der Errichtung einer Leichenverbrennungsanstalt muß die Zufahrt dazu durch ein ebenfalls gefondertes Nebenportal erfolgen. Bei Simultanfriedhöfen endlich ergibt sich wiederum die Notwendigkeit, die israelitische Abteilung mit besonderem Zufahrtsportal von der Straße aus zu versehen, von dem eine direkte Allee zur Gebethalle anzulegen wäre.

Die Alleen, welche die beiden für die Leichenbeförderung bestimmten Nebenportale, die, wenn zugänglich, einander gegenüber zu legen sind, zu verbinden haben, sollten nicht unter 15 m Breite aufweisen; sie sind mit einem fahrbaren Weg von ca. 10 m Breite mit Doppelschmalspurgleis für Leichentransportwagen zu versehen; an beiden Seiten dieser Fahrbahn sind bequeme Fußwege von ca. 2,50 m Breite anzulegen.

Durch eine solche Anordnung wird die Verunstaltung der vom Hauptportal ausgehenden Hauptallee mit einem Gleise, wie dies z. B. in Woking geschehen ist, vermieden werden können. Diese den ganzen Friedhof in seiner Längsachse durchziehende Hauptallee soll lediglich dem Verkehr des Publikums überlassen werden. Ihre Breite soll auf den Zentralfriedhöfen der Großstädte ca. 25 m betragen, wovon auf die Fahrbahn ca. 15 m und auf jeden der zu beiden Seiten der letzteren angelegten, bekieften Fußwege ca. 5 m entfallen sollen.

Die zweite Hauptallee, welche die beiden Nebenportale, durch die die Leichenbeförderung bewerkstelligt wird, verbindet, ist am besten so anzuordnen, daß sie die vom Haupttor ausgehende Hauptallee unter einem rechten Winkel schneidet. An dieser Kreuzungstelle ist, wie schon gesagt worden ist, die Kirche zu errichten.

In nächster Nähe der letzteren, und zwar zu ihren beiden Seiten, an der in der Querachse des Friedhofes gelegenen, oben erwähnten zweiten Hauptallee, sind die beiden Leichenhallengebäude am geeignetsten anzuordnen. Von der Anlage einzelner kleiner Kapellen, statt einer großen Zentralfriedhofkirche, ist aus wirtschaftlichen Rücksichten abzusehen, wenn auch eine solche Anordnung, die in Hamburg-Ohlsdorf getroffen wurde, angesichts der kürzeren Strecken, die der Leichenzug in einzelnen Fällen von der betreffenden Kapelle bis zur Bestattungstelle abzulegen hat, einige Vorteile darbietet.

Den Nebenalleen und Wegen ist eine Breite nicht unter 5,00 m zu geben. Einige davon, die fahrbar sein sollen, müssen eine Breite von ca. 7,50 m erhalten, wovon 5 m auf die Fahrbahn zu entfallen haben. Bei den fahrbaren Alleen zweiter Ordnung können die Fußwege auch nur einseitig angelegt werden. Sämtliche Hauptalleen und Alleen zweiter Ordnung sind an beiden Seiten der Fahrbahn mit schattigen Bäumen zu bepflanzen. Es kann auch unter Umständen, um die breiten Hauptalleen in ihrer Einförmigkeit zu beleben — ähnlich wie auf dem *Père-La-*

*chaîse*-Friedhöfe zu Paris — in der Längsachse der Fahrbahn eine Pflanzenhecke von ca. 3,00 m Breite angeordnet werden. An den Kreuzungsstellen und Ecken, welche die den Friedhof durchziehenden Straßen und Wege bilden, sind Pflanzungen anzulegen. An den kleineren dieser Plätze sind am besten die durch Buschwerk verdeckten Aborte für die Friedhofbesucher anzuordnen. In der Mitte von größeren bepflanzten Plätzen können einzelne von Blumenbeeten (Teppichgärtnereien) umgebene Springbrunnen Platz finden, um welche steinerne Ruhebänke für das Publikum anzubringen sind. Im übrigen können die der Landschaftsgärtnerei zur Verfügung stehenden Mittel nur dann verwendet werden, wenn mit dem für diese Zwecke erforderlichen Gelände nicht besonders gespart werden muß.

Ueber die gegenseitige Stellung und Anordnung der auf einem Friedhofe erforderlichen Baulichkeiten ist zum Teile in den vorhergehenden Artikeln, hauptsächlich aber in Kap. 3, unter a (Art. 49, S. 42), das Nötige gefagt worden.

108.  
Baulichkeiten.

## b) Beispiele.

### 1) Deutschland.

Den neuzeitlichen Friedhofanlagen in den germanischen Ländern ist vorzugsweise der landschaftliche Charakter verliehen worden, und zwar wurde der im letzten Jahrhundert in England und Amerika ausgestaltete parkartige Typus als Vorbild herangezogen. Erst während der letzten zwei Jahrzehnte wurden in den meisten Großstädten, der gesteigerten Bodenpreise wegen, die parkartigen Friedhöfe durch solche, die nach einem gemischten Typus angelegt sind, verdrängt. Man begnügte sich nämlich damit, nur einen, wenn auch nicht gerade unbeträchtlichen Teil des Friedhofgeländes parkartig herzustellen, den übrigen Teil aber in möglichst ökonomischer Weise für rein friedhöfliche Zwecke auszunutzen. Dabei wurde auch der würdigeren architektonischen Ausgestaltung der Friedhofsbaulichkeiten größere Sorgfalt zugewendet, und es dienten die betreffenden Bauten auf den Friedhöfen der romanischen Länder, namentlich Italiens, als Vorbild. Bei der Anlage solcher Friedhöfe vereinigten sich in der Regel Architekt und Gärtner zu gemeinfamem Schaffen, und es wurden auf diesem Wege äußerst günstige Ergebnisse erzielt. Ein solches Verfahren, ein derartiges Zusammenwirken des Architekten, der vor allem für eine geschickte und vornehme Grundrisslösung, sowie für die würdige formale Ausgestaltung der Baulichkeiten Sorge zu tragen hätte, mit dem Gärtner, dem in erster Reihe das Schaffen einer landschaftlich reizvollen Anlage zufallen würde, ist im Interesse der Friedhofskunst auf das Beste zu empfehlen.

109.  
Gefamtanlage.

Nur vereinzelt sind in Deutschland Friedhofanlagen mit vorwiegend architektonischer Ausgestaltung zu finden; die Nachahmung der italienischen *Campi Santi* gehört zu den seltenen Ausnahmen. Eigentlich ist es nur München, welches bei der Schaffung seiner neuen Friedhöfe dem italienischen Muster in weitgehender Weise folgte. Dabei ist diesen Friedhöfen der landschaftliche Reiz nicht zu verfahren, obwohl die Mittel, welche den schaffenden Künstlern dabei zur Verfügung gestanden haben, infolge der ausgiebigsten Ausnutzung des Friedhofgeländes zu Begräbniszwecken, sehr knappe waren — ein Beweis dafür, daß ein solches Ergebnis auch dann erzielt werden kann, wenn für landschaftliche Zwecke nur wenig Grundfläche zur Verfügung steht.